

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft (Feldgehölzschaun)

In Landschaftsschutzgebieten des Landkreises Göttingen bedürfen die Beseitigung oder der Rückschnitt von Flurgehölzen (Hecken und Gebüsche heimischer Arten) und außerhalb des Waldes stehender Bäume einer vorherigen Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann bei den vom Landkreis Göttingen ernannten Regionalbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege beantragt werden. Die Regionalbeauftragten prüfen vor Ort im Rahmen einer sogenannten Feldgehölzschau, ob der Antrag genehmigt werden kann. Dagegen ist das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen möglich, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt.

Die Regionalbeauftragten sind jeweils für eine Gemeinde zuständig (ohne Stadt Göttingen). Sie sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Flecken Adelebsen	Frau	Dr. Ammer	05506/950691
Flecken Bovenden	Herr	Dr. Corsmann	0174/9192575
Gemeinde Bad Grund (Harz)	Herr	Mann	0176/92193971
Gemeinde Friedland	Herr	Mingram	0151/58847129
Gemeinde Gleichen	Herr	Höhne	05527/9989949 0160/7609192
Gemeinde Rosdorf	Herr	Kotzan	0176/80337403
Gemeinde Staufenberg	Herr	Hassemeier	0157/71747864
Gemeinde Walkenried	Herr	Kelka	0171/8674626
Samtgemeinde Dransfeld	Herr	Arnaschus	05546/1897 0170/6314435
Samtgemeinde Gieboldehausen	Herr	Lange	05529/1357
Samtgemeinde Hattorf am Harz	Herr	Armbrecht	05521/6780
Samtgemeinde Radolfshausen	Herr	Dr. Trisl	0171/3820040
Stadt Bad Lauterberg im Harz	Herr	Pfeffer	0171/8622256 05524/853654
Stadt Bad Sachsa	Herr	Bosse	05523/3445 0171/6125832
Stadt Duderstadt	Herr	Kracht	05527/5175 0175/6740605
Stadt Hann.Münden	Herr	Kornau	0157/87793081
Stadt Herzberg am Harz	Herr	Große	0151/46602355
Stadt Osterode am Harz	Herr	Buff	0171/8940729

Hintergrund:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist es verboten, Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten kann eine Prüfung von Gehölzrückschnitten durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn besonders geschützte Biotop (gem. § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz, NAGBNatSchG) oder besondere Artenschutzregelungen betroffen sind, beispielsweise die mögliche Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund.